



Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2019 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2019 eine Veröffentlichung unserer **vorläufigen Netzentgelte** nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2020 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

## Preisblatt | Strom

gültig ab 01.01.2020

### 1. Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung <sup>1) 2)</sup>

Jahresbenutzungsdauer
-----------------------

Entnahmestelle in der Anschlussebene		
Mittelspannung	Umspannung MS / NS	Niederspannung

#### Jahresleistungspreissystem

<b>T &lt; 2.500 h/a</b>	Leistungspreis in €/kW pro Jahr	8,60	8,97	12,50
	Arbeitspreis in ct/kWh	4,02	5,15	5,50

<b>T &gt; 2.500 h/a</b>	Leistungspreis in €/kW pro Jahr	82,40	110,86	110,06
	Arbeitspreis in ct/kWh	1,07	1,08	1,59

#### Monatsleistungspreissystem

Leistungspreis in €/kW pro Monat	13,73	18,48	18,34
Arbeitspreis in ct/kWh	1,06	1,08	1,58

### 2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung <sup>1) 2)</sup>

Haushalts-, landwirtschaftlicher-, gewerblicher- und sonstiger Bedarf
---

Grundpreis in € pro Jahr	55,00
Arbeitspreis in ct/kWh	5,70

#### **Unterbrechbare** Verbrauchseinrichtungen für Speicherwärme & Wärmepumpen

Arbeitspreis in ct/kWh	2,75
---------------------------	------

**3. Entgelte für Messstellenbetrieb<sup>5)</sup>**  
für Entnahmestellen mit **registrierender Leistungsmessung<sup>2) 4)</sup>**

	Preise je Mess- einrichtung in €/a
Mittelspannung	880,00
Umspannung MS / NS	570,00
Niederspannung	570,00

Die Preise beinhalten die Messung sowie Wandler, Fernübertragung, Messschrank, Datenaufbereitung und tägliche Datenbereitstellung.

**4. Entgelte für Messstellenbetrieb<sup>5)</sup>**  
für Entnahmestellen **ohne Leistungsmessung<sup>2) 4)</sup>**

Preise in € / a			
Jährliche Ablesung	Halbjährliche Ablesung*	Vierteljährliche Ablesung*	Monatliche Ablesung*

<b>Messstellen- betrieb</b>	Eintarifzähler	12,50	19,60	30,82	77,86
	Doppeltarifzähler	24,00	37,42	58,84	144,52

\* auf Kundenwunsch

## 5. Gesetzliche Umlagen <sup>2) 3)</sup>

KWK-Umlage gem. KWKG in der jeweils gültigen Fassung  
§ 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV  
Offshore-Umlage gem. § 17f EnWG  
Umlage für abschaltbare Lasten gem. § 18 AbLaV

## 9. Preis für Blindstrom <sup>2)</sup>

Das Entgelt in Höhe von 1,00 ct/kvarh wird bei einer Unterschreitung des „cos phi kleiner 0,9 induktiv“ in Rechnung gestellt.

## 10. Konzessionsabgabe <sup>2)</sup>

Es kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zur Anwendung.

	Gebiet Landau	Gebiet Offenbach
	Konzessionsabgabe ct/kWh	Konzessionsabgabe ct/kWh
§ 2 Abs. 2 Nr. 1a) (Niedrigtarifzeit)	0,61	
§ 2 Abs. 2 Nr. 1b) (Hochtarifzeit)	1,59	1,32
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 (Sondervertragskunden)	0,11	

Voraussetzung für die Ansetzung der verminderten Konzessionsabgabe für Schwachlasttarife und zeitvariable Tarife im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a KAV ist, dass der Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit auch ohne rechnerische Einbeziehung der Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis vorsieht als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen. Der Nachweis hierüber hat zählpunktscharf und in geeigneter Form z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

## 11. Preise bei Abweichungen von der Jahresprognose (Mehr-/Minder Mengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minder Mengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.esw-netz.de](http://www.esw-netz.de)) veröffentlicht.

## 12. Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei der EnergieSüdwest Netz GmbH erfragt werden.

### 13. Dienstleistung <sup>2)</sup>

45,00 € je Ablesung

Zusätzliche Ablesung durch die EnergieSüdwest Netz GmbH bei Beauftragung durch den Netznutzer.

Erläuterungen:

- <sup>1)</sup> Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage und der Umlage für abschaltbare Lasten sowie Konzessionsabgabe.
- <sup>2)</sup> Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19 %).
- <sup>3)</sup> Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) für 2020 veröffentlichte, bundesweit einheitliche Umlagen.
- <sup>4)</sup> Die Komponente „Messstellenbetrieb“ wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die EnergieSüdwest Netz GmbH erbracht wird; erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.
- <sup>5)</sup> Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.